



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Folgen aus dem Folterskandal II: Richtervorbehalt einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Einführung des Richtervorbehalts für die Unterbringung von Gefangenen in allen speziellen Einzelhaftformen (sowohl Absonderungen in Isolationshaft als auch Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen) vorzulegen. Die Staatsregierung soll dem Landtag einen Vorschlag für die praktikable Umsetzung der gerichtlichen Einbindung machen.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Der Richtervorbehalt kann ein geeignetes Mittel sein, um den missbräuchlichen Einsatz besonders grundrechtseinschränkender Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen in JVA zu verhindern. Besondere Grundrechtseinschränkungen können im deutschen Rechtssystem grundsätzlich nur von Gerichten vorgenommen werden, da an diese Entscheidungen hohe Maßstäbe der Unabhängigkeit und Überprüfbarkeit geknüpft sind. Die Absonderung von Gefangenen sowie deren Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum in einer JVA sind im Bayerischen Strafvollzugsgesetz bisher von dieser Grundregel ausgenommen.

Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welches festgestellt hat, dass die bereits beschlossene Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Gefangenen durch die Verhängung der Freiheitsstrafe nicht automatisch weitergehende Grundrechtseinschränkungen ohne erneute richterliche Prüfung ermöglicht. Aufgrund dieser Rechtsprechung wurden im bayerischen Vollzugsrecht bereits die Voraussetzungen für die Fixierung von Untergebrachten durch einen Richtervorbehalt ergänzt. Im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz wurde dieser zudem für die Einzelunterbringung in einem Beobachtungszimmer eingeführt.

Der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich hat eine Prüfung der Einführung eines Richtervorbehalts für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zwar bereits in den Raum gestellt, doch muss die Absonderung in Isolationshaft ebenfalls unter Richtervorbehalt gestellt werden.